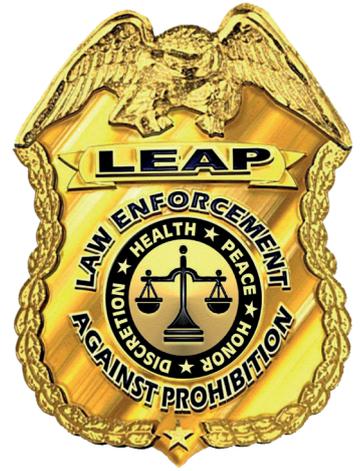


LEAP (Law Enforcement Against Prohibition) Deutschland e.V.

an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags  
am 27.2.2019



**Die Prohibition als Mittel der Begrenzung der Verbreitung von Drogen ist gescheitert. Trotz Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis und trotz vielfacher Debatten über andere drogenpolitische Ansätze befinden wir uns in einem drogenpolitischen Stillstand. Auch bei Geringen Mengen und Cannabis als Medizin sind viele Bürger\*innen nach wie vor der Strafbewehrung ausgesetzt.**

- **Wir fordern Verhältnismäßigkeit im Strafrecht.**
- **Wir fordern politische Maßnahmen zur Entkriminalisierung der Drogenkonsument\*innen sowie Schritte der Legalisierung für einen wirksamen Verbraucher\*innen-, Gesundheits- und Jugendschutz.**
- **Wir fordern nach dem Vorbild Portugal die Aufhebung der Strafbewehrung unterhalb bundesweit vereinheitlichten Geringen Mengen und den Aufbau kommunaler Strukturen zur Beratung von Drogenkonsument\*innen.**
- **Wir fordern eine fraktionsübergreifende Zusammenarbeit der Befürworter\*innen einer neuen Drogenpolitik.**

# Offener Brief

Wenn sich Gesetzeshüter\*innen gegen die Drogenprohibition positionieren, ist das nicht als Verharmlosung des Konsums psychoaktiver Substanzen zu verstehen und dann ist das nicht das Einfordern liberaler Moralvorstellungen. Es ist eine eindringliche Mahnung – gerade in der Funktion als Gesetzeshüter\*innen – verhältnismäßige Maßstäbe und Grundlagen sowie entsprechendes Handeln auch im Betäubungsmittelrecht zu erreichen.

## **Selbstschädigungspotenzial und Verhältnismäßigkeit im Strafrecht**

Das Drogenstrafrecht beinhaltet die gravierende Besonderheit, dass ein potentiell selbstschädigendes Verhalten mit Strafe bedroht wird. Selbst die alternative Begründung, nicht die Selbstschädigung, sondern die abstrakte Fremdschädigung sei strafbewehrt (z. B. durch Belastung des Gesundheitssystems oder des persönlichen Umfeldes im Falle einer Suchterkrankung des Konsumenten) ist juristisch eine absolute Ausnahme.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG der Verfassung gilt das Gebot der Verhältnismäßigkeit für die gesetzgebende Gewalt, öffentliche Verwaltung sowie die Justiz und Polizei. Dies bedeutet, dass sämtliche gerichtlichen Entscheidungen, Verwaltungsakte und Gesetze dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes

hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

## **Ausnahmerecht Drogenstrafrecht**

Gerade ein Ausnahmerecht wie das Drogenstrafrecht, das die potentielle Selbstschädigung nicht nur strafbewehrt, sondern zum Teil auch hohe Strafrahmen vorsieht, ist daher ganz besonders nach den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Das heißt, wenn der Gesetzgeber mit dem Verbot von Besitz, Erwerb, Anbau und Handel bestimmter Substanzen in die Rechte seiner Bürger\*innen eingreift – und ein Verbot mit Strafbewehrung ist ein harter Eingriff – muss das verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein.

## **Die Prohibition als Mittel der Begrenzung der Verbreitung von Drogen ist gescheitert.**

Offizieller Zweck des Verbotes ist es, Angebot, Nachfrage und Verbreitung der im BtMG benannten Substanzen einzuschränken. Dieser Zweck ist auch nach Jahrzehnten der Prohibition zu keinem Zeitpunkt erfüllt worden. Die in Deutschland am häufigsten konsumierte illegale Droge Cannabis ist ubiquitär verfügbar und wurde auch in Deutschland von meh-

rerer Millionen Menschen bereits konsumiert. Die Bandbreite illegaler Drogen wurde in all den Jahren nicht verringert. Im Gegenteil: Unter den gewinnorientierten Rahmenbedingungen eines Schwarzmarktes gelangen jedes Jahr immer mehr neue schwer einschätzbare synthetische Produkte in den Umlauf, ohne dass zunächst Näheres über diese Substanzen und ihre Gefährlichkeit bekannt ist. Rechtspraxis und theoretische Studien haben inzwischen mehrfach erwiesen, dass Strafandrohung den Drogenkonsum der Bürger\*innen nicht reduziert. Im internationalen Vergleich ist mittlerweile bekannt, dass der befürchtete Anstieg des Drogenkonsums nach einem Wegfall der Strafandrohung ausbleibt und die Anzahl der problematischen Konsumverläufe sinkt! International wie national wurde daher die Prohibition als Mittel der Begrenzung der Verbreitung von Drogen immer wieder für gescheitert erklärt.

## **Schädigungspotenzial spielt im Strafrecht praktisch keine Rolle**

Insbesondere beim Cannabiskonsum stellt sich zudem die Frage, ob ein rechtliches Vorgehen überhaupt grundsätzlich erforderlich ist. Die Notwendigkeit des Verbotes wird ja von den Befürworter\*innen der Prohibition mit dem Schutz der Gesundheit der Menschen und insbesondere mit dem Schutz der Jugend begründet. Erhebliche Zweifel an dieser Begründung sind jedoch geboten, betrachtet man den Umstand, dass gerade 5 – 10 % aller Cannabiskonsument\*innen überhaupt in den Bereich des sogenannten problematischen Konsumverhaltens bzw. einen Bereich erhöhter Gesundheitsgefährdung fallen. Bei Strafbewehrung von Besitz und Erwerb von Cannabis ist eben auch jede\*r Gelegenheitskonsument, unabhängig vom Alter und unabhängig von Konsumabsichten, also auch bei rezeptloser medizinischer Verwendung, betroffen. Es spielt nicht mal eine Rolle, ob die festgestellte Menge für wenige Tage, mehrere Wochen, für einen oder mehrere Nutzer\*innen gedacht ist. Ob tatsächlich eine gesundheitliche Schädigung eingetreten wird, spielt im Drogenstrafrecht absolut keine Rolle. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung ist mehr als zu bezweifeln.

Ein Mittel, dessen Erforderlichkeit rechtlich grundsätzlich angezweifelt werden muss und das sich in der Praxis über Jahrzehnte hinweg hinsichtlich seiner Eignung als gescheitert erwiesen hat, bedarf eigentlich keiner weiteren Prüfung. Zur Vollständigkeit gehört jedoch, dass im Rahmen der Angemessenheit die gegenüberstehenden Rechtsgüter im Verhältnis stehen müssen. Hier bleibt noch einmal festzuhalten, dass einer potentiellen Selbstschädigung zum Teil, je nach festgestellter Menge drastische Strafen gegenüberstehen. Gerade in der Anwendung gegen Konsument\*innen muss daher die Straf-

androhung als nicht angemessen im Sinne des Übermaßverbotes eingestuft werden.

## **Je gefährlicher die Substanz, umso gefährlicher die Folgen der Illegalisierung**

Der rein rechtlichen Betrachtung des Drogenstrafrechts wird oft entgegengehalten, dass die Gefährlichkeit der im BtMG benannten Substanzen allein das Verbot rechtfertigt. Betrachtet man die Wirkungsweise des Verbotes über seine beabsichtigte Funktionalität hinaus, sind jedoch Nebenwirkungen sichtbar, die sogar dem ursprünglichen Zweck des Verbotes – dem Schutz der Gesundheit und dem Jugendschutz entgegenwirken! Man muss feststellen: Je gefährlicher die Substanz an sich bereits ist, um so gefährlicher sind die Folgen der Illegalisierung.

So sind es auch Jugendliche, denen der Zugang zum Schwarzmarkt möglich ist. Diese illegalen Märkte sind Bereiche, in denen Jugend-, Gesundheits- und Verbraucher\*innen- und Gesundheitsschutz nicht verlässlich kontrolliert werden können. Gewaltige finanzielle Mittel werden kriminellen Strukturen zugeleitet, die jenen als Investitionsgrundlage für kriminelle Handlungen dienen. Gerade für Gesetzeshüter\*innen ist die Abkehr von der Prohibition also nicht nur ein Weg frei machen für effektive Möglichkeiten des Jugend-, Gesundheits- und Verbraucher\*innenschutzes. Hier geht es eindrücklich auch um den Kampf gegen organisierte kriminelle Strukturen, denen ein wesentlicher Teil ihrer finanziellen Grundlagen durch ein Ende der Prohibition entzogen würde.

## **Drogenpolitischer Fortschritt lässt auf sich warten**

Diese Erkenntnisse und Debatten ziehen sich nunmehr seit vielen Jahren durch parlamentarische und außerparlamentarische Diskussionen und entwickeln sich weiter, ohne dass nennenswerte politische Fortschritte erzielt werden konnten. Lediglich bei der medizinischen Verwendung von Cannabis hat es im Jahr 2017 einen Teilfortschritt gegeben, durch den die Praxis der medizinischen Nutzung weitgehend neu reguliert wurde. Doch auch hier sind zahlreiche Fragen offen, die bisher vergeblich auf Antworten warten. Obwohl mittlerweile anerkannt ist, dass Cannabisprodukte auch Medizin sein können, ist die rechtliche Position medizinischer Nutzer\*innen weiter kritisch zu sehen. Zu beantworten ist da nicht nur die Frage, in wieweit Patient\*innen während ihrer Therapie Fahrerlaubnisinhaber\*innen sein können:

## **Cannabis als Medizin nach wie vor für viele strafbewehrt**

Nicht alle medizinischen Nutzer\*innen haben die Zusage der Finanzierung ihrer Medizin, sodass sich einige das legale Produkt nicht leisten können. Bei illegaler Versorgung erhalten weiterhin auch medizinische Verwender\*innen eine Strafanzeige und ihre Medizin wird von Gesetzeshüter\*innen rechtlich zwingend beschlagnahmt. Menschen, die eigenverantwortlich bei niederschwelligen Schmerzerkrankungen auf pharmazeutische Produkte zugunsten von Cannabis verzichten wollen, bewegen sich weiterhin im strafbewehrten Rahmen. Leider ist noch nicht zu erkennen, dass die Politik hier kurz- oder mittelfristig nachbessern wird. Eine legal regulierte Bezugsmöglichkeit für Cannabis, genauer gesagt eine sinnvolle, angemessene Regulierung eines Cannabisangebotes auf legaler Basis, könnte auch hier Abhilfe schaffen. Ebenso bei der Debatte um die Entkriminalisierung von Drogenkonsument\*innen und einem grundsätzlichen Überdenken der Drogenpolitik besteht politischer Stillstand.

Auch die WHO erkennt seit kurzem den medizinischen Nutzen von Cannabis an und empfiehlt der UN eine Neueinstufung im Einheitsabkommen. CBD-Präparate mit einem THC-Gehalt von bis zu 0,2% sollen gänzlich ausgelistet werden.

Das Europäische Parlament hat einen Entschließungsantrag angenommen, der für den Einsatz von Cannabis als Medizin einerseits den Abbau von finanziellen und rechtlichen Hindernissen und andererseits den Ausbau von Forschung fordert.

## **Wir fordern zeitgemäße Reformen**

Das Ziel von LEAP Deutschland ist, durch kompetente fachliche Debattenbeteiligung und durch Anregungen, Forderungen und Öffentlichkeitsarbeit diesen politischen Prozess mit in Bewegung zu bringen. Als Gesetzeshüter\*innen aus verschiedenen Bereichen lassen wir gerade bei rechtlichen Fragen – also bei der Betrachtung der Wirkungsweisen eines Strafrechts in der Drogenpolitik – unsere Kompetenz einfließen.

Wir stellen fest, dass im Wesentlichen ausreichende theoretische Debatten in den vergangenen Jahren zur Drogenpolitik, insbesondere zum Thema Cannabis, geführt wurden.

Wir stellen fest, dass es an der Zeit ist, mit konkreten Schritten Reformen in der Drogenpolitik einzuleiten, die den gegenwärtigen Diskussions- und Erkenntnisstand widerspiegeln.

## **Wir fordern ein Zusammenarbeiten der Fraktionen**

Die demokratischen Fraktionen des Deutschen Bundestages haben mittlerweile ihre Positionen zur Drogenpolitik formuliert. Sie sind unterschiedlich, doch fast ausnahmslos finden sich in den Fraktionen Befürworter\*innen von Veränderungen. In den Regierungsparteien einige weniger, in der Opposition einige mehr. Doch gegenwärtig eint alle Fraktionen, dass vordergründig das Beharren auf eigene Positionen maßgeblich für das Agieren aller ist. So muss sich die SPD an einen Koalitionsvertrag halten und die Oppositionsparteien wetteifern um den besten Einzelantrag. LEAP Deutschland fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages daher auf, unverzüglich zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammen zu kommen, das es einer Mehrheit der Abgeordneten ermöglicht, Reformen in der deutschen Drogenpolitik einzuleiten:

Ein demokratisches Verfahren, wie es der Bundestag in der Rechtsfrage der „Ehe für alle“ gezeigt hat, mit einem überfraktionellen Antrag, der unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit von jedem Abgeordneten nach eigenem Gewissen entschieden und abgestimmt wird, ist auch in der Drogenpolitik möglich. Mit Blick auf den jetzigen Diskussionsstand können und müssen dazu die Fraktionen im gegenseitigen Respekt zusammenarbeiten.

## **Die Kriminalisierung ist kontraproduktiv**

Unstrittig ist, national wie international, dass eine Kriminalisierung von Drogenkonsument\*innen nicht zielführend, sondern kontraproduktiv ist. In Deutschland werden in unterschiedlichster Praxis Strafverfahren bei Besitz Geringer Mengen dieser Substanzen i.d.R. eingestellt. Verbunden ist damit jedoch ein gewaltiger strafprozessualer Aufwand, der mit keinerlei Ergebnissen zu rechtfertigen ist. Zudem gilt unverändert, dass Drogenkonsument\*innen als Straftäter\*innen registriert werden, was eine langfristige Stigmatisierung bedeutet und sich bis zu Berufs- und Arbeitsplatzwahl negativ auswirken kann.

## **Wir fordern nach dem portugiesischen Modell: Keine Strafbewehrung unterhalb bundesweit vereinheitlichten Geringen Mengen und den Aufbau von kommunalen Strukturen zur Beratung von Konsument\*innen**

LEAP Deutschland schlägt deswegen vor, noch in der laufenden Periode des deutschen Bundestages, vergleichbar der Handhabung im EU-Staat Portugal bundesweit einheitlich die Messlatte der Geringen Menge im BtMG als Anlage für alle Bundesländer verbindlich festzuschreiben. Dies

sehr klar mit der Maßgabe, dass strafprozessuale Maßnahmen wie Strafanzeigen und Beschlagnahmen unterhalb dieser Mengen in Deutschland nicht mehr stattfinden. Zielführend sollte zudem ersetzend an einer kommunalen Struktur für die Beratung festgestellter Drogenkonsument\*innen gearbeitet werden, die ebenfalls entsprechend der portugiesischen Verfahrensweise an gesundheits- und sozialpolitischen Aspekten des Drogenkonsums statt am Strafrecht ansetzt.

## **Wir fordern Maßnahmen zur Legalisierung: Zur Etablierung eines wirksamen Verbraucher\*innen-, Gesundheits- und Jugendschutz**

Der Streit um die Legalisierung von Cannabis ist im Wesentlichen ein Streit um die Folgen und das Modell einer möglichen Legalisierung. Welche Regulierung ist in einem Modell möglich und andererseits notwendig, um Jugend-, Gesundheits- und Verbraucher\*innenschutz besser zu gewährleisten als gegenwärtig unter den Rahmenbedingungen der Prohibition möglich ist?

LEAP Deutschland schlägt den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vor, der Forderung mehrerer Bundesländer nachzukommen, die regulierte Bezugsmöglichkeit auf legaler Basis in Modellprojekten zu ermöglichen. Die Bundesländer haben dann die Möglichkeit, unterschiedlichste Modelle, einzeln und kombiniert in eigener Verantwortung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erproben. Im Gegenzug werden die Bundesländer verpflichtet, begleitend zu evaluieren, wie sich diese Projekte auf das Konsumverhalten der Bevölkerung, den Wirkstoffgehalt der Produkte, die medizinische Nutzung und den Jugendschutz auswirken. Diese Evaluierung der Bundesländer kann und muss dann innerhalb weniger Jahre zu einer einheitlichen Regelung für Deutschland führen. Die Evaluierung soll ebenso der Überprüfung dienen, welche regulierenden Maßnahmen erweitert oder abgemildert werden können und müssen.

## **Wir fordern eine Evaluierung des gesamten Drogenstrafrechts**

Begleitend zur Evaluierung eines legalen Umgangs mit Cannabis muss parallel eine Evaluierung des gesamten Drogenstrafrechts endlich auf die Tagesordnung. Die Pilotprojekte zu Cannabis können hier wichtige Erkenntnisse liefern, welche Mechanismen greifen und welche Prozesse ablaufen, wenn nicht nur Drogenkonsument\*innen entkriminalisiert werden, sondern auch ein klug reguliertes legales Angebot das illegale Angebot krimineller Organisationen untergräbt.

Frank Tempel, Hubert Wimber, Andreas Müller und Patrick Riebe

*Der Vorstand von LEAP Deutschland*

---

*Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:*

**[kontakt@leap-deutschland.de](mailto:kontakt@leap-deutschland.de)**

[www.leap-deutschland.de](http://www.leap-deutschland.de)

*postalisch:*  
Andreas Müller  
Am Sandkrug 23  
16548 Glienicke